Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verbrechen des neuen Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Baden

Kettenacker, Johann von

Karlsruhe, 1848

§. 25. Animus injuriandi (Absicht)

urn:nbn:de:bsz:31-12166

Visual Library

§. 25.

Animus injuriandi (Absicht).

Zu c. Das Gesetzbuch hat den Begriff einer culposen Injurie nicht aufgenommen. Das Verschwinden aller Energie und

---

es sind schwere, grobe Verunglimpfungen, für welche sie Genugthuung verlangen.

In diesem Falle wäre es eben so wenig gerecht, als billig und consequent, wenn man die Ehegatten nöthigen würde, sich an den Civilrichter zu wenden, um bei diesem eine Hülfe zu suchen, welche nicht selten mit den empfindlichsten Folgen für den verletzten Theil verknüpft, demnach in keiner Weise geeignet ist, die Mißgunst eines Strafgesetzes, welches Injurien unter Ehegatten unbestraft läßt, auszugleichen. Anderer Meinung ist Abegg. M. s. dessen Abh. im Archiv des Criminalrechtes, n. F., J. 1842.

Desgleichen Stabel, Annalen, Jahrgang 1840, Nr. 12, S. 72.

Derselbe stützt seine Ansicht, daß die Frage: „können Ehegatten Injurienklagen gegen einander anstellen? nach den bei uns geltenden Gesetzen zu verneinen sei, auf die l. 2. pr. D. de rerum amot., die §§. 27 und 59 der Eheordnung und auf den Grundsatz: daß ein späteres allgemeines Gesetz jene speciellen Vorschriften, welche für einzelne Gattungen von Staatsbürgern und ihre Handlungen erlassen sind, nicht aufheben könne. Daraus, daß das Civilrecht auf schwere Injurien die Scheidung zuläßt, hinsichtlich der „Uebertretung der ehelichen Pflichten" (§. 27 der Eheordnung) eine polizeiliche Zurechtweisung eintreten läßt, und den „Streitigkeiten," welche in Beziehung auf Eheverhältnisse (§. 59 das.) unter Ehegatten entstehen, eine polizeiliche Seite abgewinnt, läßt sich indessen die Folgerung nicht herleiten, daß die Ehegatten hinsichtlich der leichten Injurien gar keines, hinsichtlich der schweren hingegen keines weiteren Schutzes bedürfen und daß der Gesetzgeber die Injurien unter Ehegatten ausschließlich unter den polizeilichen Gesichtspunkt stellen, oder den verletzten Ehegatten lediglich auf die civilrechtlichen Folgen der Verletzung verweisen wollte. Es scheint mir also die Unterstellung, daß eine solche singuläre Bestimmung bestehe, nicht gegründet. Das angeführte Fragment des römischen Rechtes kann schon nach der Aufschrift des Titels und dem Inhalte der L. 1, mit welcher es in Verbindung gebracht ist, nicht wohl hierher bezogen werden. Jedenfalls setzt der §. 2 des Einf. Edicts zu dem neuen für Jedermann gültigen Strafrecht alle gegenwärtigen in das Strafrecht einschlagenden Gesetze, mit Ausnahme derjenigen, welche §. 3 ausdrücklich noch bei Kraft erhalten werden, außer Wirksamkeit. Es wird darum diese Streitfrage unsere Gerichte nicht mehr beschäftigen, Gleichwohl darf man es bei Injurien unter Ehegatten nicht so streng nehmen, wie bei Injurien unter anderen Personen. „Vorzüglich leicht,"

Offenheit des Characters, die Erzeugung einer den Verkehr nach allen Seiten störenden Angst vor Injurienprocessen und ein allgemeines Mißbehagen sogar Derjenigen, welche den Werth des Gutes, um dessen Schutz es sich hier handelt, aus Gründen, die ihnen nicht zur Ehre gereichen, zu überschätzen geneigt sind, wären die unabweisliche Folge der gesetzlichen Aufnahme dieses Begriffes.

Unter „Absicht" begreift dasselbe die (unmittelbar oder mittelbar bewiesene) Willensrichtung des Thäters, deren nächstes Ziel die Beleidigung eines Andern ist, womit es also die Annahme eines animus injuriandi, welcher als etwas hievon Verschiedenes über den nächsten Zweck der Handlung hinausschreitendes und zu einem entfernten Zweck (Hauptzweck) übergehendes aufgefaßt wird, als ungeeignet zurückweist *).

Es genügt wenn man — sei es auch unter Verfolgung eines andern Hauptzweckes, vorsätzlich solche Mittel wählt, von welchen man weiß, daß sie an sich oder nach gesetzlicher Bestimmung zur Verachtung oder Kränkung der Ehre eines Andern gereichen **).

---

sagt Grolmann in seinem Handbuch über den Code Napol., S. 71, 3. B.) „werden Handlungen des Mannes gegen die Frau von dem Vorwurfe schwerer Beleidigungen oder Mißhandlungen befreit werden können, da ihm, vermöge der ihm gesetzlich gebührenden Gewalt, die Befugniß, die Handlungen und Aufführung der Frau zu leiten, zusteht und selbst die Ueberschreitungen des Maaßes bei befugten Handlungen nicht als beabsichtigte Beleidigungen erscheinen, wenn nicht die Behauptung, daß man geglaubt habe, in der excessiven Handlung nur Befugnisse zu üben, als eine offenbar affectirte betrachtet werden kann."

Die Frage, in wie fern Handlungen, die sich im Allgemeinen als objectiv injuriös darstellen, straflos bleiben, wenn sie von Ehemännern ausgehen, und gegen die ihrer ehevogteilichen Gewalt unterworfenen Ehefrauen gerichtet sind, ist in §. 26 beantwortet.

*) Meine Schrift, S. 4—9. v. Jagemann a. a. O., §. 3.

Obkircher a. a. O., S. 11. „Der animus injuriandi ist nichts Anderes, als der dolus in Beziehung auf Ehrenverletzung und er wäre nach §. 87 des Entwurfes, so wie auch nach der gemeinrechtlichen Theorie über Injurien vorhanden, wenn sie der Handelnde zu der die Ehre eines Andern verletzenden Handlung absichtlich bestimmt hat, mag auch die Ehrenverletzung nicht der Hauptzweck oder letzte Zweck des Handelnden, sondern nur ein Mittel zu einem andern Zweck gewesen sein, wenn er nur das Bewußtsein hatte, seine Handlung verletze die Ehre eines Andern und er sie dennoch vornahm."

**) Henke am ang. O., S. 256, 258—259.